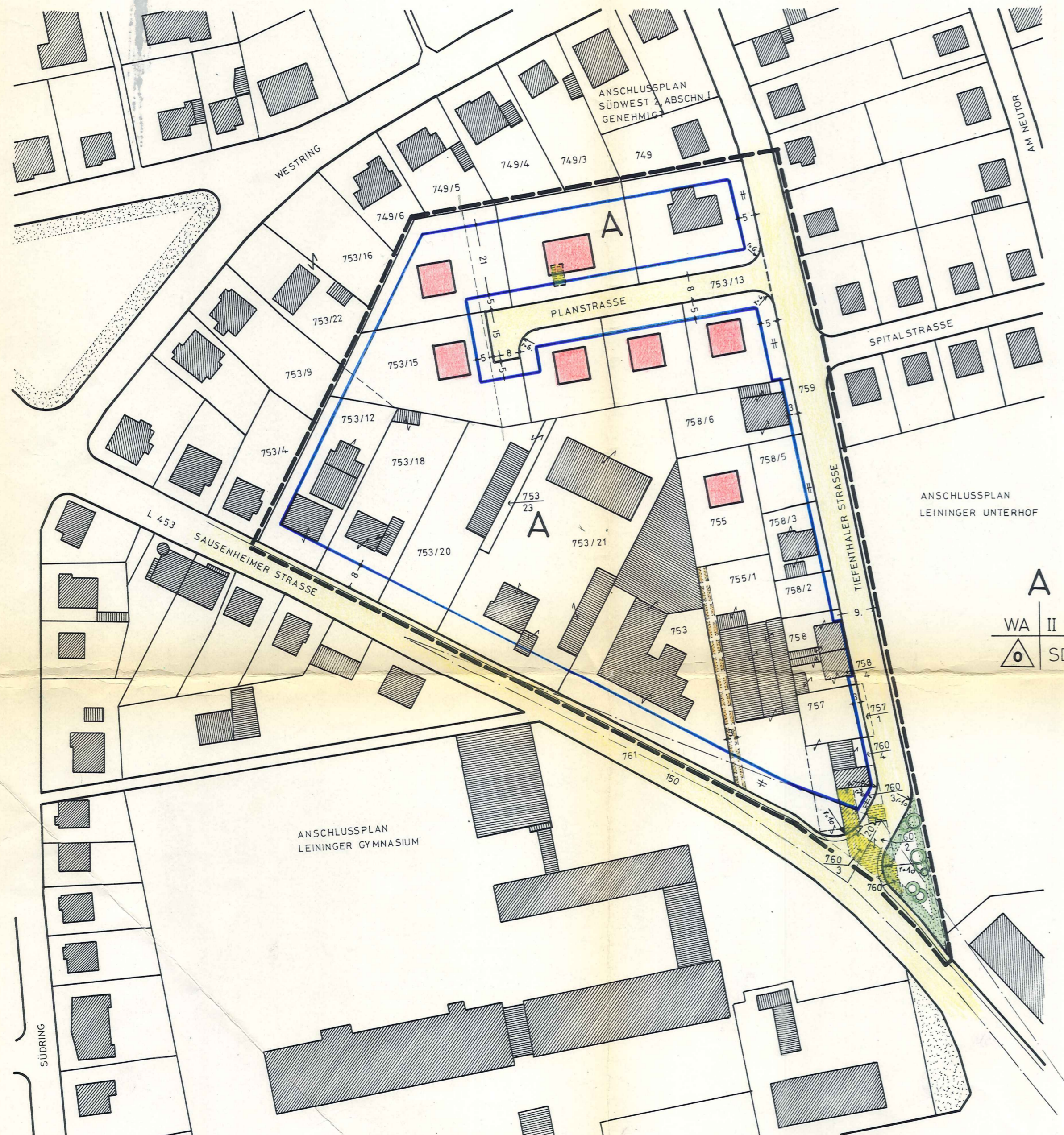


# GRÜNSTADT 2. AUSFERTIGUNG

## BEBAUUNGSPLAN „SÜDWEST 2 ABSCHNITT III“

MASSTAB 1:1000



### A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- AUF ABRISS
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE BZW. VORGEGEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTWINKEL
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BauVO
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD/FD** SATTEL-FLACH- u. WALMDÄCHER ZULÄSSIG
- WD**
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- MIT GEH- FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- PARALLEL
- PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

### B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST MIT 600qm FESTGESETZT.
- 2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN I.S. § 14 BauVO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBQU IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN.
- 3) DIE WERTE DES § 17 BauVO GELTEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.
- 4) IM BEREICH DES SICHTWINKELS IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN ALLER ART UNTERSAGT. AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDUNGEN SOWIE STRÄUCHER, DIE DIE HÖHE VON 1.00m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
- 5) DIE ERRICHTUNG VON MAUERN IST NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1.20m ÜBER GELÄNDEOBERKANTE ZULÄSSIG. DIE MAX. MAUERHÖHE MISST BEI UNTERSCHIEDLICHER GELÄNDEHÖHE AB DEM TIEFSTEN PUNKT.
- 6) DIE SOCKELHÖHE (OK-KG) DARF NICHT MEHR ALS 0.80m ÜBER DER ANGRENZENDEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.
- 7) GEMÄSS § 31 (1) BBauG i.V.m. § 4 (3) BauVO SIND NICHT STÖRENDE GEWERBETRIEBE I.S.d. ZIFF. 2 SOWIE GARTENBAUBETRIEBE I.S. ZIFF. 4 a.o. AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN.
- 8) DIE EINFRIEDUNGEN AN DER PLANSTRASSE SIND MÖGLICHT EINHEITLICH ZU GESTALTEN UND MIT LEBENDEN HECKEN ZU HINTERPFLANZEN. DIE HÖHE DER ZÄUNE DARF 1.20m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 9) IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGE AN DER EINMÜNDUNG TIEFENTHALER STRASSE IST EINE HOCHSTÄMMIGE BAUMGRUPPE ZU PFLANZEN.

**A**  
WA II  
 SD/FD/WD

Amtsplan

**II. FERTIGUNG**  
**GENEHMIGT**

Mit Verf. vom 05. Jan. 1978, AZ: 610-131/6/GRÜ-10/KL-TH.  
Neustadt a. d. Weinstraße, den 05. Jan. 1978  
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM  
i.A.



Hoffmann

Der Teilbebauungsplan Grünstadt  
Südwest 2. Abschnitt III  
mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom  
2.2. August 1977  
bis 2.2. September 1977  
öffentlich ausgelegen.  
Grünstadt, den 28. Okt. 1977  
Stadterverwaltung Grünstadt



Bürgermeister

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BAUAMT -	
Bearbeitet	NAME
Gezeichnet	15.10.77
Gezeichnet	28.10.77
Grünstadt, im	1977
Bürgermeister	